

2024-05-28

**Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierungen nach
dem PEFC-System in Österreich-Anforderungen**



PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: office@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright-Vermerk

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

Name des Dokuments: Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierungen nach dem PEFC-System in Österreich - Anforderungen

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT ST 1003:2024

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Datum: 27.05.2024

Datum der Veröffentlichung: 28.05.2024

Datum des Inkrafttretens: 27.04.2025

Überprüfungsdatum: 27.05.2029

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
EINLEITUNG	2
1 GELTUNGSBEREICH	4
2 NORMATIVE REFERENZEN	4
3 DEFINITIONEN	4
3.1 Zertifizierte Fläche	4
3.2 Leitungsorgan der Gruppenorganisation	4
3.3 Gruppen-Waldzertifikat	5
3.4 Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung	5
3.5 Gruppenorganisation	5
3.6 Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen	5
3.7 Regionenkomitee.....	5
3.8 Teilnehmer	5
3.9 Teilnahmeurkunde.....	6
3.10 Teilnahmeerklärung	6
4 ANFORDERUNGEN	7
4.1 Allgemeine Anforderungen	7
4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane von Gruppenorganisationen ..	8
4.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Teilnehmer	18
APPENDIX 1 – ANFORDERUNGEN FÜR DIE GRUPPENZERTIFIZIERUNG IN NATURRÄUMLICHEN REGIONEN	19
APPENDIX 2 – AUFTEILUNG IN NATURRÄUMLICHE REGIONEN	23

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch Personen jeden Geschlechts.

Einleitung

PEFC bietet die Möglichkeit an der Waldbewirtschaftungszertifizierung im Rahmen einer Gruppensertifizierung teilzunehmen. Eine Gruppe von Waldbesitzern kann als Gruppe um eine Gruppensertifizierung ansuchen. Alle in der Gruppe vertretenen Besitzer verpflichten sich, den PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Anforderungen des Zertifizierungssystems einzuhalten. Ein Zusammenhang der Waldflächen der teilnehmenden Betriebe ist nicht erforderlich.

Um die Effektivität der Maßnahmen auf zusammenhängenden Waldflächen sicherzustellen, ist es notwendig, nicht nur Einzelbetriebe zu betrachten, sondern für die Beschreibung des Zustands des Waldes und die Maßnahmenplanung größere räumliche Einheiten heranzuziehen. Darüber hinaus sind insbesondere in einer kleinstrukturierten Forstwirtschaft Daten für detaillierte Berichte bei einzelnen Kleinwaldbesitzern nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden. Außerdem würden durch einzelbetriebliche Waldbewirtschaftungszertifizierung Kleinwaldbesitzer und Familienforstbetriebe gegenüber großen Einheiten kostenmäßig benachteiligt.

In Österreich wird, insbesondere um Kleinwaldbesitzern die Möglichkeit zu geben an einer Waldbewirtschaftungszertifizierung teilzunehmen, der regionale Ansatz als besonders geeignete Methode zur Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung erachtet. Die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen ist eine Art der Gruppensertifizierung, die sich auf ganz Österreich erstreckt. Auf der Zielsetzungsebene und bei der Maßnahmenplanung und Umsetzung werden naturräumliche Regionen auf Basis naturräumlicher und administrativer Grenzen berücksichtigt. In Österreich sind zahlreiche Monitoringsysteme eingerichtet, die den Zustand des Waldes umfassend beschreiben. Hierzu zählt die Österreichische Waldinventur, welche neben anderen Statistiken und Datenquellen die Grundlage für den PEFC-Nachhaltigkeitsbericht bildet. Ziele und Maßnahmen werden darin basierend auf einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, abhängig vom betrachteten Indikator auf Ebene einer Region oder österreichweit, definiert. In den Prozess sind alle maßgeblichen Interessensgruppen des Lebensraumes Wald eingebunden. Der Bericht wird durch unabhängige Experten geprüft.

Neben der Gruppensertifizierung in naturräumlichen, durch geographische Grenzen definierte, Regionen können sich Betriebe auch in anderen Gruppen zusammenschließen. Der Standard umfasst Anforderungen für die Gruppenorganisationen im Allgemeinen,

ergänzende Anforderungen für die Gruppenorganisationen in naturräumlichen Regionen und weitere besondere Umstände, die die Umsetzung des Gruppenmanagementsystem beeinflussen, sind in den Appendices 1 und 2 enthalten.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

1 Geltungsbereich

Dieses Dokument definiert die allgemeinen Anforderungen für Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierungen nach dem Waldbewirtschaftungszertifizierungssystem von PEFC Austria.

Anforderungen an Gruppencertifizierungen sind im allgemeinen Teil enthalten, in Appendix 1 sind zusätzliche Anforderungen für die Gruppencertifizierung in naturräumlichen Regionen dargestellt. Für die Gruppencertifizierung in naturräumlichen Regionen sind Appendix 1 und Appendix 2 verpflichtend.

Die Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung erfordert die Einrichtung einer bestimmten Managementstruktur, welche einzelne Waldbesitzer/Verantwortliche Bewirtschafter oder Bevollmächtigte umfasst. Ein Gruppenvertreter repräsentiert die Waldbesitzer/Verantwortlichen Bewirtschafter um die ordnungsgemäße Umsetzung des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und um ein ausreichendes Niveau an Glaubwürdigkeit in stichprobenbasierte Zertifizierungsaktivitäten sicherzustellen.

Anmerkung: Die Bezeichnung Gruppencertifizierung ist gleichwertig zu anderen Bezeichnungen, welche mehrere Waldbesitzer umfasst, die unter ein Zertifikat fallen.

2 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

3 Definitionen

Für dieses Dokument sind die Begriffe und Definition gemäß ISO/IEC Guide 2 maßgebend gemeinsam mit folgenden Definitionen.

3.1 Zertifizierte Fläche

Waldfläche, die unter ein Gruppen-Waldzertifikat fällt. Diese setzt sich aus der Summe der Flächen der einzelnen Teilnehmer zusammen.

3.2 Leitungsorgan der Gruppenorganisation

Das leitende Organ der Gruppenorganisation repräsentiert die einzelnen Teilnehmer und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Konformität der Waldbewirtschaftung mit dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderen maßgebenden Vorgaben des Forstzertifizierungssystems.

Anmerkung 1: Bei der Gruppencertifizierung in naturräumlichen Regionen ist das Regionenkomitee das Leitungsorgan der Gruppenorganisation (siehe 3.7).

Anmerkung 2: Die Beziehung zwischen den Bezeichnungen Gruppenorganisation, Leitungsorgan der Gruppenorganisation und Teilnehmer ist in Abbildung 1 dargestellt.

3.3 Gruppen-Waldzertifikat

Ein Dokument welches bestätigt, dass die Gruppenorganisation die Vorgaben des Standards für nachhaltige und andere maßgebende Vorgaben des Forstzertifizierungssystems einhält.

Anmerkung: Die Bezeichnung Gruppen-Waldzertifikat ist gleichwertig den Bezeichnungen regionales Gruppenzertifikat oder anderen Bezeichnungen, welche mit dem Inhalt dieser Definition übereinstimmen.

3.4 Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung

Die Zertifizierung einer Gruppenorganisation unter einem Gruppen-Waldzertifikat.

Anmerkung: Die Bezeichnung Gruppenorganisation ist gleichwertig zur Bezeichnung regionale Waldbewirtschaftungszertifizierung oder anderen Bezeichnungen welche mit dem Inhalt dieser Definition übereinstimmen. Die Bezeichnung regionale Waldbewirtschaftungszertifizierung ist als Gruppenzertifizierung innerhalb geographischer Grenzen zu verstehen.

3.5 Gruppenorganisation

Eine Gruppe von Teilnehmern, die vom Leitungsorgan der Gruppenorganisation repräsentiert werden, zum Zwecke der Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und deren Zertifizierung.

Anmerkung 1: Die Bezeichnung Gruppenorganisation ist gleichwertig zur Bezeichnung Region oder anderer Bezeichnungen, welche mit dem Inhalt dieser Definition übereinstimmen.

Anmerkung 2: Die Beziehung zwischen den Bezeichnungen Gruppenorganisation, Leitungsorgan der Gruppenorganisation und Teilnehmer ist in Abbildung 1 dargestellt.

Anmerkung 3: Die Teilnehmer können durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten geographischen Raum oder einer Organisation charakterisiert sein. Dies ist aber nicht Voraussetzung für die Erlangung eines Gruppen-Waldzertifikats.

3.6 Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen

Ist eine Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung, die sich auf ganz Österreich erstreckt und verschiedene naturräumliche Regionen umfasst.

Anmerkung 1: Die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist eine Möglichkeit der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung in Österreich.

Anmerkung 2: Die Aufteilung in naturräumliche Regionen ist in Appendix 2 dargestellt.

3.7 Regionenkomitee

Das Regionenkomitee ist das leitende Organ der Gruppenorganisation im Rahmen der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen. Das Regionenkomitee wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und die Regionenbeauftragten nach außen vertreten.

Anmerkung: Die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist eine Möglichkeit der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung in Österreich.

3.8 Teilnehmer

Ein Waldbesitzer/Verantwortlicher Bewirtschafter oder ein Bevollmächtigter oder eine Rechtsperson oder ein forstlicher Zusammenschluss im Geltungsbereich eines Gruppen-Waldzertifikats, der berechtigt ist, einen Wald auf einer klar abgegrenzten Fläche zu bewirtschaften, und welche/r die Fähigkeit besitzt, die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung auf dieser Fläche umzusetzen.

Anmerkung 1: Die Bezeichnung „Fähigkeit, die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung umzusetzen“ erfordert, dass der Teilnehmer ein längerfristiges Recht zur Waldbewirtschaftung hat. Aus diesem Grund können gewerbliche Dienstleister, insbesondere Forstunternehmer nicht Teil der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung werden.

Anmerkung 2: Die Beziehung zwischen den Bezeichnungen Gruppenorganisation, Leitungsorgan der Gruppenorganisation und Teilnehmer ist in Abbildung 1 dargestellt.

3.9 Teilnahmekunde

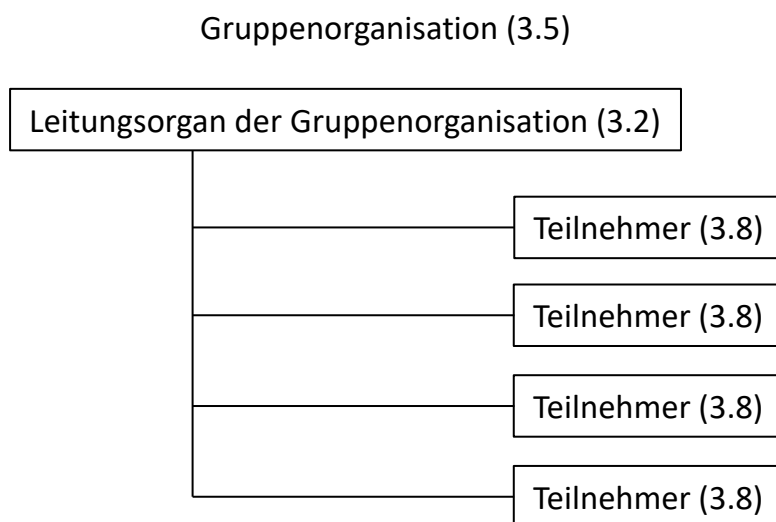
Ein Dokument, welches für einen Teilnehmer ausgestellt ist oder ihm zugänglich gemacht wird, welches sich auf das Gruppen-Waldzertifikat bezieht und bestätigt, dass der Teilnehmer unter den Geltungsbereich des Gruppen-Waldzertifikats fällt.

Anmerkung: Die Bezeichnung Teilnahmekunde ist gleichwertig zur Bezeichnung Teilnahmebestätigung oder ähnlichen Begriffen, welche mit Inhalt dieser Definition übereinstimmen.

3.10 Teilnahmeerklärung

Ein Dokument, mit dem sich ein Teilnehmer verpflichtet, die Vorgaben des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere maßgebende Vorgaben des Forstzertifizierungssystems einzuhalten.

Abbildung 1: Darstellung der Elemente der Gruppenorganisation



4 Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Ein Teilnehmer soll nur von einem Zertifikat erfasst sein.

Anmerkung: Dies kann entweder ein Einzelzertifikat oder ein Zertifikat der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen oder ein anderes Gruppen-Waldzertifikat sein.

4.1.2 Teilnehmer sollen mit der gesamten Waldfläche an der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung teilnehmen.

4.1.3 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Anforderungen dieses Dokuments und für die Erfüllung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Teilnehmer, die in PEFC AT ST 1001 und anderen maßgebenden Dokumenten definiert sind.

4.1.4 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll Träger des Gruppen-Waldzertifikats sein.

4.1.5 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die für das Gruppenmanagementsystem relevanten und betroffenen Interessensgruppen und deren relevanten Erwartungen identifizieren.

4.1.6 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll einen oder mehrere autorisierte Repräsentanten (Gruppenvertreter) benennen, welche die Gruppe nach außen vertreten, und welche für sämtliche die Zertifizierung betreffende Belange verantwortlich sind.

Anmerkung 1: Gruppenorganisationen können bestehende Organe und organisatorische Entscheidungsprozesse verwenden, oder für den Zweck der Waldbewirtschaftungszertifizierung eigene Leitungsorgane einrichten und Entscheidungsprozesse definieren.

Anmerkung 2: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.1.7 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Teilnehmer zentral verwalten.

4.1.8 Teilnehmer sollen einem internen jährlichen Überwachungsprogramm der Gruppenorganisation unterliegen, welches hinreichendes Vertrauen schafft, dass die gesamte Gruppenorganisation den Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria entspricht.

4.1.9 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation sollen über entsprechendes Datenmaterial verfügen, um die geforderten Kriterien und Indikatoren PEFC AT ST 1002 zu belegen.

Anmerkung: Für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sollen Kriterien und Indikatoren herangezogen werden, die für die Betrachtung auf regionaler- bzw. Gruppenebene geeignet sind PEFC AT ST 1002 (Teil A).

4.1.10 Die für die Einrichtung, Implementierung, Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung der Gruppenorganisation benötigten, personellen und materiellen Ressourcen werden von PEFC Austria und den Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellt.

4.1.11 Personen, die im Leitungsorgan der Gruppenorganisation tätig sind, sollen qualifizierte Forstleute sein, die ausreichende Kenntnisse verfügen bezüglich

- a. dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria
- b. den im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und abgeleiteten Maßnahmen
- c. den Verfahren zur Systemstabilität (4.2.3)

4.1.12 Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Gruppenmanagementsystems und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sollen kontinuierlich verbessert werden.

4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane von Gruppenorganisationen

4.2.1 Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane von Gruppenorganisationen gehören:

- Vertretung der Teilnehmer im Zertifizierungsprozess (4.2.2)
- Erstellung von schriftlichen Anweisungen über die Verwaltung der Organisation und die Umsetzung des Standards und anderer maßgeblicher Anforderungen (4.2.3)
- Erstellen von vertraglichen Beziehungen mit Teilnehmern, Ausstellen von Teilnahmeurkunden (4.2.4-4.2.5)
- Führen einer Liste mit Mitgliedsdaten der Teilnehmer und Dokumentation der Daten der Gruppenorganisation (4.2.12)
- Bereitstellen von Informationen und Handlungsempfehlungen (4.2.8-4.2.9)
- Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung und Interessensgruppen (4.2.6)
- Durchführung und Dokumentation (4.2.10-4.2.12)
 - eines internen Überwachungsprogramms,
 - Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen des Forstzertifizierungssystems,
 - vorbeugender und/oder korrigierender Maßnahmen, Ausschluss von Teilnehmern,
 - der Erreichung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und gesetzten Maßnahmen
- Einrichtung und Durchführung von Verfahren für Beschwerde- und Streitschlichtung (4.2.13)

4.2.1.1 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation kann Dritte mit Aufgaben, die im Rahmen der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung zu erbringen sind, beauftragen. Es soll dabei sichergestellt sein, dass

4.2.1.1.1 Die Entscheidungsgewalt soll bei der Gruppenorganisation verbleiben.

4.2.1.1.2 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation bleibt gegenüber der Zertifizierungsorganisation für die Erfüllung der Anforderungen verantwortlich.

Anmerkung: Aufgaben können beispielsweise administrative Tätigkeiten (Datenverwaltung), Kommunikationsaufgaben (Aussendungen, Erstellen von Newslettern) oder Aufgaben im Rahmen des internen Überwachungsprogramms umfassen.

4.2.2. Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Gruppenorganisation im Zertifizierungsprozess vertreten und die Verantwortung tragen, dies beinhaltet:

- a. Kommunikation und Vertretung gegenüber der Zertifizierungsorganisation und Dritten.
 - Auf Anfrage soll eine Zusammenfassung der Auditergebnisse bereitgestellt werden.
- b. die Einreichung des Antrags für Zertifizierung (4.2.1.1)

- c. den Abschluss des Vertrags mit der Zertifizierungsorganisation.

4.2.2.1 Der Antrag soll umfassen:

- a. Teilnehmerdaten (Kontaktdaten, Daten zum Waldbesitz einschließlich der Fläche)
- b. Nachhaltigkeitsbericht
- c. Verfahren zur Systemstabilität
- d. die Beschreibung der antragstellenden Person (Verantwortlichkeit, Ausbildung, usw.)

4.2.2.2 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll eine verbindliche Zusage im Namen der gesamten Gruppenorganisation abgeben und sich dazu verpflichten

- a. die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria einzuhalten.
- b. die Anforderungen an die Gruppenzertifizierung in das Gruppenmanagementsystem zu integrieren
- c. das Gruppenmanagementsystem kontinuierlich zu verbessern
- d. die Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Teilnehmer kontinuierlich zu unterstützen.

Diese Verpflichtung des Leitungsorganes der Gruppenorganisation kann Teil der Gruppenmanagementrichtlinie sein und ist auf Anfrage als dokumentierte Information öffentlich zugänglich zu machen.

4.2.3 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll den Geltungsbereich dieses Standards als dokumentierte Information zur Verfügung stellen, schriftliche Anweisungen für die Verwaltung der Gruppenorganisation in Form eines Gruppenmanagementplans verfassen und die Umsetzung dokumentieren (Verfahren zur Systemstabilität).

Erfasst werden sollen:

- a. Dokumentation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Gruppenorganisation: Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Waldbewirtschaftung sollen festgelegt und dokumentiert sein.
- b. Verfahren für die Bereitstellung von Informationen und Handlungsempfehlungen, insbesondere über PEFC-Anforderungen, Zielsetzungen und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung:
 - All jene, die Aufgaben im Bereich der Waldbewirtschaftung wahrnehmen, sollen über die PEFC-Anforderungen und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert sein.
 - Die Bereitstellung bzw. der Austausch von wesentlichen Informationen soll nachvollziehbar sein.
- c. Verfahren zur Implementierung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria, insbesondere Verfahren zur Implementierung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und der abgeleiteten Maßnahmen.
- d. Verfahren zur Berücksichtigung von eingehenden Informationen und neuen Erkenntnissen im Rahmen der Gruppenorganisation. Gegebenenfalls sollen basierend darauf geeignete Maßnahmen definiert und umgesetzt werden.

4.2.3.1 Sofern die Gruppenorganisation Änderungen im Gruppenmanagementsystem plant, sollen diese im Gruppenmanagementplan aufgenommen werden. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Systemstabilität soll im Rahmen eines internen Überwachungsprogramms geprüft werden.

4.2.3.2 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts veranlassen. Dieser soll

- a. die Situation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der Gruppenorganisation beschreiben und Ziele sowie davon abgeleitete Maßnahmen für eine kontinuierliche Verbesserung formulieren,
- b. gemäß PEFC AT ST 1002 erstellt werden, diesem in Aufbau und Struktur folgen und die in 4.2.3.2.2 beschriebenen Inhalte umfassen,
- c. öffentlich verfügbar sein.

4.2.3.2.1 Nachhaltigkeitsberichte sollen in regelmäßigen Abständen erstellt werden:

- Für Berichte, die auf betrieblichen Daten beruhen, soll das maximale Zeitintervall zum letzten Bericht 5 Jahre nicht überschreiten.
- Falls Berichte auf den Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) beruhen, so soll, falls möglich, im Jahr anschließend an die Veröffentlichung der letzten Haupterhebung der Bericht erstellt werden. Das Intervall zum letzten Bericht soll grundsätzlich 10 Jahre nicht überschreiten.

Anmerkung: Die Inventurergebnisse der ÖWI sind die wichtigste Datengrundlage auf regionaler Ebene. Aus diesem Grund soll der Erhebungszyklus der österreichischen Waldinventur berücksichtigt werden.

4.2.3.2.2 Ein Nachhaltigkeitsbericht soll folgende Elemente beinhalten:

- a. Beschreibung des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung in der Gruppenorganisation (Datenteil) anhand forstlicher und anderer relevanter Daten
- b. Interpretation der Ergebnisse
- c. Abgeleitet aus Punkt a) und b) kann sich ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ergeben. Jeder Indikator ist hinsichtlich des Handlungsbedarfes anzusprechen. Dafür wird zwischen zwei Arten von Indikatoren unterschieden:
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung der Gruppenorganisation nicht beeinflusst werden kann
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung der Gruppenorganisation beeinflusst werden kann („systemrelevant“)
- d. Die Analyse der Zielerreichung (Soll/Ist- Vergleich) zum letzten Nachhaltigkeitsbericht, falls anwendbar

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.3.2.3 Ziele umfassen sowohl langfristige Zielsetzungen (etwa bezogen auf die Dauer einer Umtriebszeit), die die Entwicklungsrichtung in der Gruppenorganisation vorgeben, sowie kurzfristige Zielsetzungen, die Etappen für die Erreichung der langfristigen Ziele darstellen und bis zur Erstellung des darauffolgenden Nachhaltigkeitsberichts realisierbar sind. Abgeleitet aus langfristigen Zielen sind mindestens 10 kurzfristige systemrelevante Ziele als operationale und messbare Zielsetzungen (Zielindikatoren) festzusetzen und geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zur Erreichung dieser Ziele zu definieren. Die Zielindikatoren werden vom leitenden Organ der Gruppenorganisation vorgegeben und beinhalten Indikatoren, die für die Bewirtschaftung als wesentlich betrachtet werden.

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.3.2.4 Die kurzfristigen Ziele („systemrelevante Ziele“) sind auf einen angestrebten Berichtszeitraum abzustimmen.

4.2.3.2.5 Ein Nachhaltigkeitsbericht soll durch eine oder mehrere fachlich qualifizierte Person(en) erstellt werden. Im Falle der Erstellung durch externe Experten, ist die Interpretation sowie die Ableitung der Zielsetzungen und der Maßnahmen zur Erreichung

dieser Ziele in Abstimmung mit dem/den Gruppenvertreter(n) zu erarbeiten und durch das leitende Organ der Gruppenorganisation zu beschließen. In diesen Prozess werden relevante Interessensgruppen oder Experten eingeladen bzw. hinzugezogen.

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.3.2.6 Die Erreichung der Ziele soll bei Vorliegen eines aktuellen Nachhaltigkeitsberichts durch die Zertifizierungsstelle überprüft und bewertet werden.

4.2.4 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll mit allen Teilnehmern Beziehungen basierend auf Vereinbarungen in schriftlicher Form schließen, welche die Selbstverpflichtung der Teilnehmer zur Einhaltung des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen von PEFC Austria beinhalten, insbesondere die im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und der abgeleiteten Maßnahmen. Gruppenvertreter sollen einen schriftlichen Vertrag oder andere Vereinbarungen in schriftlicher Form mit allen Teilnehmern abschließen, die der Gruppenorganisation das Recht einräumen alle vorbeugenden und/oder korrigierenden Maßnahmen umzusetzen und zu vollziehen und Teilnehmer von der Zertifizierung auszuschließen, im Falle von Verstößen gegen die Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria.

Anmerkung 1: Die Anforderungen für ‚Teilnahmeerklärung‘, ‚Selbstverpflichtung der Teilnehmer‘ und ‚schriftlicher Vertrag oder anderer schriftliche Vereinbarungen mit allen Teilnehmern‘ kann auch erfüllt werden, durch die Selbstverpflichtung und schriftliche Vereinbarung eines forstlichen Zusammenschlusses, sofern der forstliche Zusammenschluss nachweisen kann, dass er eine rechtlich verbindliche Befugnis besitzt, die Teilnehmer zu vertreten und die Selbstverpflichtung und die Geschäftsbedingungen des Vertrags rechtlich durchsetzbar sind.

Anmerkung 2: Die Vereinbarungen müssen nicht in Papierform vorliegen. Elektronisch abgeschlossene bzw. übermittelte Vereinbarungen erfüllen die Anforderung.

Anmerkung 3: Die Aufnahme von forstlichen Zusammenschlüssen als Teilnehmer ist nur bei der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen möglich.

Anmerkung 4: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.5 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll Teilnehmern den Zugang zu einer Teilnahmeurkunde der Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierung ermöglichen.

Anmerkung: Der Zugang zu einem Dokument in elektronischer Form erfüllt diese Anforderungen.

4.2.5.1 Teilnahmeurkunden

Teilnehmern wird nach Unterzeichnung der entsprechenden Teilnahmeerklärung eine Teilnahmeurkunde vom Leitungsorgan der Gruppenorganisation ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Gruppenorganisation über ein gültiges Zertifikat verfügt.

4.2.5.2 Kündigung oder Entzug von Teilnahmeurkunden

Teilnahmeurkunden verlieren durch Kündigung oder Entzug ihre Gültigkeit. In dem Fall darf der Teilnehmer sein Holz nicht mehr als „PEFC-zertifiziert“ deklarieren oder mit dem PEFC-Label versehen. Dies ist vom Gruppenvertreter zu dokumentieren.

Anmerkung: Bei der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen hat der Teilnehmer jederzeit die Möglichkeit, die Teilnahme an der Waldbewirtschaftungszertifizierung zu kündigen.

4.2.5.2.1 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll Zertifizierungsorganisationen im Falle eines Ausschlusses von Teilnehmern informieren.

4.2.5.2.2 Wurde ein Teilnehmer aufgrund schwerwiegender Abweichungen ausgeschlossen, kann er innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausschluss nicht wieder an der Zertifizierung teilnehmen. Möchte er zu einem späteren Zeitpunkt wieder teilnehmen, soll frühestens nach 12 Monaten eine interne Auditierung des Teilnehmers und eine Vor-Ort-Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle auf Kosten des Waldbesitzers durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle hat die Überprüfung der Behebung der Abweichungen und der Einhaltung der Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria zum Inhalt.

4.2.6 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die relevante interne und externe Kommunikation festlegen und abwickeln und geeignete Instrumente für den Informationsaustausch anwenden. Dabei soll festgelegt werden

- a. WAS zu kommunizieren ist
- b. WANN zu kommunizieren ist
- c. mit WEM kommuniziert werden soll
- d. WIE man kommuniziert

Bei der externen Kommunikation sollen die lokale Bevölkerung und Interessensgruppen besonderes berücksichtigt werden.

Anmerkung 1: Das Regionenkomitee dient zum Informationsaustausch insbesondere zwischen den einzelnen Interessensgruppen und zur Berücksichtigung von lokalem Wissen und Fachwissen insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung und Maßnahmenplanung und –evaluierung.

Anmerkung 2: Als Mittel zum Kommunikationsaustausch können beispielsweise Vorträge, Teilnahme an Diskussionen, und Informationen in Druckwerken, auf Websites, E-Mail-Austausch dienen. Der Informationsaustausch kann auch über Forstliche Zusammenschlüsse erfolgen.

4.2.7 In Gruppenorganisationen sollte lokales Wissen über forstliche Bewirtschaftungstechniken und Wissen lokaler Waldbesitzer, Interessensgruppen und NGOs berücksichtigt werden.

Anmerkung 1: Das Regionenkomitee dient zum Informationsaustausch insbesondere zwischen den einzelnen Interessensgruppen und zur Berücksichtigung von lokalem Wissen und Fachwissen insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung und Maßnahmenplanung und –evaluierung.

Anmerkung 2: Als Mittel zum Kommunikationsaustausch können beispielsweise Vorträge, Teilnahme an Diskussionen, und Informationen in Druckwerken, auf Websites, E-Mail-Austausch dienen. Der Informationsaustausch kann auch über Forstliche Zusammenschlüsse erfolgen.

4.2.8 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll allen Teilnehmern und Personen, die Aufgaben im Bereich der Waldbewirtschaftung wahrnehmen, Informationen und Handlungsempfehlungen bereitstellen, welche benötigt werden für

- a. die wirksame Umsetzung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und der abgeleiteten Maßnahmen und
- b. des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria sowie
- c. für die Schärfung des Bewusstseins aller Teilnehmer für ihren Beitrag zur Wirksamkeit des Gruppenmanagementsystems und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Vorteile einer verbesserten Leistung der Gruppe und
- d. die Folgen einer Nichteinhaltung der Anforderungen des Gruppenmanagementsystems.

Anmerkung: Informationen über die Zielsetzungen, z.B. als Merkblätter, können auch elektronisch, beispielsweise mittels Download-Funktion, übermittelt werden.

4.2.9 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll für die Bereitstellung von Information über neue Märkte, insbesondere neue Absatzmöglichkeiten für Produkte und Dienstleistungen, sorgen.

Anmerkung: Diese Informationen können beispielsweise bereitgestellt werden in Artikeln, in Druckwerken, oder auf Websites, in Newslettern, in Vorträgen, Präsentationen, o.Ä.

4.2.10 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die in 4.2.3 festgelegten Maßnahmen umsetzen sowie interne Abläufe und ein jährliches internes Überwachungsprogramm für die Evaluierung der Einhaltung der Anforderungen des Gruppensertifizierungsstandards und des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Teilnehmer planen, durchführen und kontrollieren. Die notwendigen Prozesse sollen definiert und nach festzulegenden Kriterien gesteuert werden.

Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Leistungen der Gruppenorganisation und die Wirksamkeit des Gruppenmanagementsystems hinsichtlich der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bewerten.

Die Beobachtungen und Ergebnisse sollen dokumentiert und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

4.2.10.1 Das interne Überwachungsprogramm soll jährlich folgende Elemente prüfen und evaluieren:

- a. Einhaltung des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC AT ST 1001) und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria
- b. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend (insbesondere Österreichisches Forstgesetz 1975 in der aktuellen Fassung)
- c. Aktivitäten der Gruppenorganisation bzw. der einzelnen Teilnehmer in Hinblick
 - auf die Erfüllung der Anforderungen des nationalen Gruppensertifizierungsstandards und ihrer eigenen Anforderungen an das Gruppenmanagementsystem sowie auf dessen effektive Einführung und Aufrechterhaltung
 - auf die Umsetzung des Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung
 - auf die Erreichung der Zielsetzungen im Nachhaltigkeitsbericht

4.2.10.2 Folgende Aktivitäten können Elemente eines internen Überwachungsprogramms sein:

- a. Evaluierung durch ein eigenes internes Inspektions-/ Revisions- oder Qualitätsmanagementsystem bzw. Controlling der Teilnehmer;
- b. Interne Überprüfungen Vor-Ort, die von der Gruppenorganisation durchgeführt oder beauftragt werden;
- c. Evaluierungen, die durch unabhängige Dritte bei den Teilnehmern durchgeführt werden;
- d. Evaluierung innerhalb des Inventur- und Planungsprozesses der teilnehmenden Betriebe;
- e. Evaluierungen, die von forstlichen Zusammenschlüssen durchgeführt werden;
- f. andere unabhängige Evaluierungen zu der Übereinstimmung der Teilnehmer mit den PEFC-Anforderungen.

4.2.10.2.1 Die Aktivitäten des internen Überwachungsprogramms können von den dafür verantwortlichen Personen laufend durchgeführt werden. Die Ergebnisse für ein Kalenderjahr sollen zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres vom Leitungsorgan der Gruppenorganisation analysiert, bewertet und als dokumentierte Information bereitgestellt und an PEFC Austria übermittelt werden.

4.2.10.2.2 Das das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll das interne Überwachungsprogramm definieren und konkretisieren. Es soll mindestens umfassen:

- a. Planung, Einrichtung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines oder mehrerer Auditprogramme, einschließlich Häufigkeit Methoden, Verantwortlichkeiten, Planungsanforderungen und Berichterstattung, wobei die Bedeutung der betroffenen Prozesse und die Ergebnisse früherer Audits zu berücksichtigen sind
- b. Definition der Auditkriterien und des Umfangs für jedes Audit
- c. Auswahl von Auditoren und Durchführung von Audits zur Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit des Auditprozesses
- d. Meldung der Auditergebnisse an die dafür verantwortlichen Personen innerhalb der Gruppenorganisation
- e. Aufbewahrung der dokumentierten Informationen als Nachweis des Auditprogramms und dessen Ergebnissen.

4.2.10.3 Personen, die ein internes Überwachungsprogramm durchführen, sollen qualifizierte Forstleute sein, die ausreichende Kenntnisse verfügen bezüglich

- d. dem Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria
- e. den im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele und abgeleiteten Maßnahmen
- f. den Verfahren zur Systemstabilität (4.2.3)

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.10.4 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation kann beim internen Überwachungsprogramm Vor-Ort Überprüfungen in Form von Stichprobenerhebungen durchführen. Durch Vor-Ort Überprüfungen soll ausreichendes Vertrauen in die Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria und die Verfolgung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele durch die Gruppenorganisationen sichergestellt werden.

Anmerkung: Für Gruppenorganisationen bis inklusive 10 Teilnehmern sind alle Teilnehmer zu überprüfen.

4.2.10.4.1 Die Stichprobenauswahl soll teilweise selektiv, basierend auf den angeführten Faktoren (4.2.10.4.2), erfolgen und teilweise nach dem Zufallsprinzip (4.2.10.4.3).

4.2.10.4.2 Stichproben sollen

- a. repräsentativ sein in Bezug auf die Flächengröße des Waldbesitzes (z.B. < 10 ha; 10 < 200 ha; ≥ 200 ha), der Besitzkategorie und gegebenenfalls die geografische Verteilung der Teilnehmer, sowie Unterschiede in Wuchsbedingungen berücksichtigen.
- b. die Ergebnisse vorangegangener Audits, festgestellter Abweichungen und Korrekturmaßnahmen berücksichtigen.
- c. Beschwerden oder Informationen Dritter, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen der Teilnehmer beziehen, berücksichtigen.
- d. bevorzugt Teilnehmer umfassen, die bei vorangegangenen Audits nicht berücksichtigt wurden, um eine möglichst hohe Abdeckung der Audits während der Zertifikatslaufzeit zu gewährleisten.

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.10.4.3 Mindestens 25% der Teilnehmer sollen zufällig ausgewählt werden und zur Auswahl der Teilnehmer soll ein risikobasiertes Verfahren festgelegt werden.

4.2.10.4.4 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll ein geeignetes Verfahren zur Bestimmung der Stichprobenauswahl anwenden. Auf Basis einer Risikobewertung sollen die Stichprobenkategorien festgelegt und die Stichproben auf die Kategorien verteilt werden. Die Indikatoren der Risikobewertung sollen den geografischen Anwendungsbereich des Standards widerspiegeln und können sein:

- a. Eigentumsart (z.B. Staatswald, Gemeindewald, Privatwald)
- b. Größen(klassen) der Forstbetriebseinheiten
- c. Biografische Region (z.B. Tiefland, Mittelgebirge, Hochgebirge)
- d. Operationen, Produkte, Prozesse potenzieller Gruppenteilnehmer
- e. Entwaldung und Waldumwandlung
- f. Umtriebszeit(en)
- g. Biologische Vielfalt
- h. Erholungsfunktion und andere sozioökonomische Funktionen des Waldes
- i. Abhängigkeiten von und Interaktion mit lokalen Gemeinschaften
- j. Verfügbare Ressourcen für Verwaltung, Betrieb, Ausbildung und Forschung
- k. Staatsführung und Strafverfolgung, etc.

Für die in Frage kommenden Indikatoren sind Risikobedingungen auf niedrigem, mittlerem und hohem Niveau zu definieren.

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.10.4.5 Der Stichprobenumfang soll basierend auf der Teilnehmeranzahl der Gruppenorganisation auf folgender Grundlage additiv ermittelt werden. Das Ergebnis soll auf die nächste ganze Zahl gerundet werden.

Für die

Teilnehmer \leq 1-10 Vollerhebung

Teilnehmer 11-30 Kontrolle jedes 2. Teilnehmers

Teilnehmer 31-100 Kontrolle jedes 5. Teilnehmers

Teilnehmer $>$ 100 Kontrolle jedes x. Teilnehmers, die sich aus der Quadratwurzel der Teilnehmer * Reduktionsfaktor ergibt

Interne Vor-Ort Überprüfungen	Reduktionsfaktor
bei Gruppengrößen bis 1000	1
Gruppengrößen \geq 1000	
- vor Erst-Audit	1
- vor Wiederholungs-Audit	0,8 (für den Fall, dass sich die Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen über die Zertifikatslaufzeit als wirksam erwiesen hat)
- vor Überwachungs- Audit	0,6

Beispiel: Berechnung Stichprobenumfang für Interne Vor-Ort Kontrollen vor Überwachungsaudit

Stichprobenumfang

Anzahl der Teilnehmer (Einzelbetriebe): 45 \Rightarrow $10+(30-10)/2+(45-30)/5 = 10+10+3=23$

Anzahl der Teilnehmer (Einzelbetriebe) 2984 \Rightarrow $10+(30-10)/2+(100-30)/5+(\sqrt{(2984-100)})\cdot 0,6 = 66,2 \Rightarrow 67$

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.10.4.6 Der Stichprobenumfang kann unter Berücksichtigung eines oder mehrerer folgender Indikatoren angepasst werden:

- a. Ergebnisse einer Risikobewertung – mit Festlegung der abweichenden Stichprobenumfänge für einzelne Kategorien bei niedrigem oder hohem Risiko
- b. Ergebnisse interner Audits oder früherer Zertifizierungsaudits
- c. Qualität/Vertrauensniveau des internen Überwachungsprogramms
- d. Nutzung von Technologien, die das Sammeln von Informationen über festgelegte Anforderungen ermöglichen.

Hinweis: Solche Technologien können z.B. die Nutzung von Satellitendaten oder Drohnen sein und erlauben Konformitätserklärungen für spezifische Anforderungen eines Nachhaltigkeitsstandards oder unterstützen die risikobasierte Probennahme.

- e. Andere Mittel zum Sammeln von Informationen über Aktivitäten vor Ort

Hinweis: z.B. Umfragen mit Teilnehmern, die Informationen über ihre Aktivitäten vor Ort preisgeben.

4.2.10.5 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll Abweichungen dahingehend analysieren, ob es sich um systematische oder teilnehmerspezifische Abweichungen handelt und diese entsprechend klassifizieren:

- a. Abweichungen von einzelnen Teilnehmern mit keiner Auswirkung/Relevanz auf andere Teilnehmer (diese werden nur auf Ebene des einzelnen Teilnehmers behoben und überprüft).
- b. Abweichungen von einzelnen Teilnehmern mit möglicher Auswirkung/Relevanz auf andere Teilnehmer (diese werden auf Ebene des einzelnen Teilnehmers behoben und zusätzlich werden auf Gruppenebene Maßnahmen getroffen und überprüft, z.B. Vorbeugemaßnahmen)
- c. Abweichungen auf Ebene der Gruppenorganisation (diese werden auf Gruppenebene behoben und überprüft).

4.2.10.5.1 Als Ergebnis dieser Prüfung sollen korrigierende und vorbeugende (bei systematischen Abweichungen) Maßnahmen umgesetzt werden, die folgende Elemente umfassen:

- a. Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen;
- b. Verantwortlichkeit für die Durchführung;
- c. Zeitplan für die Umsetzung;
- d. Mittel zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Folgeaudit, vom Teilnehmer vorzulegende Nachweise).

Gegebenenfalls sollen Änderungen am Gruppenmanagementsystem vorgenommen werden.

4.2.10.5.2 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Art der Abweichungen, die ergriffenen Korrekturmaßnahmen und deren Ergebnisse als dokumentierte Information aufbewahren.

4.2.11 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll jährlich eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (= Managementbewertung) durchführen, welche beinhaltet:

- a. Status der Maßnahmen aus früheren Managementbewertungen
- b. Änderung externer und interner Sachverhalte, die für das Gruppenmanagementsystem relevant sind
- c. die Überprüfung der Ergebnisse des jährlichen internen Überwachungsprogramms und der Evaluierung durch die Zertifizierungsorganisation sowie deren Überwachung.
- d. vorbeugende und korrigierende Maßnahmen und, falls nötig
- e. die Evaluierung der Wirksamkeit der durchgeführten korrigierenden Maßnahmen
- f. Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung.

4.2.11.1 Die Ergebnisse der Managementbewertung sollen Entscheidungen in Bezug auf Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung und jeglichen Bedarf an Änderungen am Gruppenmanagementsystem enthalten.

4.2.11.2 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll zudem alle von Gruppenmitgliedern gemeldeten Nichtkonformitäten mit anderen PEFC-Standards als der eigenen Gruppenzertifizierung ansprechen und die Behebung dieser Abweichungen bei allen Gruppenmitgliedern sicherstellen.

4.2.12 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll Aufzeichnungen führen und aufbewahren,

- a. die die Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria durch das Leitungsorgan der Gruppenorganisation und die Teilnehmer belegen.
- b. über alle Teilnehmer, einschließlich ihrer Kontaktdaten, deren Waldbesitz einschließlich der Flächen
- c. über die zertifizierte Fläche
- d. über die Umsetzung eines internen Überwachungsprogramms, dessen Überprüfung und die Durchführung aller vorbeugenden und/oder korrigierenden Maßnahmen
- e. über die Erreichung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele, bzw. die gesetzten Maßnahmen und die Entwicklung bezüglich der Zielerreichung

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.2.12.1 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll jährlich einen Managementbericht verfassen.

Anmerkung: Die Inhalte sind in PEFC AT ST 1001 definiert.

4.2.12.1.1 Die Inhalte des Managementberichts sollen auf repräsentativen Daten, insbesondere die Größenklassen und die räumliche Verteilung der Teilnehmer betreffend, beruhen.

4.2.12.1.2 Der Managementbericht soll dem Leitungsorgan der Gruppenorganisation vorgelegt werden, allfällige Änderungsvorschläge sollen eingearbeitet werden.

4.2.12.1.3 Der Managementbericht soll dem Leitungsorgan der Gruppenorganisation angenommen werden und Gegenstand der Überprüfung durch die Zertifizierungsorganisation sein. Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll die Ergebnisse des Managementberichts bei seiner weiteren Tätigkeit berücksichtigen.

4.2.12.1.4 Auf Anfrage wird eine Zusammenfassung der Auditergebnisse oder des Managementberichts zur Verfügung gestellt.

4.2.13 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll ein Verfahren für Beschwerdefälle und zur Streitschlichtung einrichten und danach Beschwerde – und Streifälle abwickeln.

4.2.14 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll volle Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Beantwortung aller Fragen der Zertifizierungsstelle, der Akkreditierungsstelle, von PEFC International oder von PEFC Austria nach relevanten Daten, Dokumenten oder anderen Informationen sowie die Gewährung des Zugangs zu dem von der Gruppenzertifizierung umfassten Waldgebietes sicherstellen.

4.2.15 Das Leitungsorgan der Gruppenorganisation soll sicherstellen, dass alle für die Gruppenorganisation relevanten, dokumentierten Informationen und die Übereinstimmung

mit den Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung aktuell, für den jederzeitigen Einsatz geeignet und verfügbar und vor unsachgemäßer Verwendung geschützt sind.

4.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

4.3.1 Teilnehmer sollen der Gruppenorganisation eine schriftliche Vereinbarung bereitstellen (Teilnahmeerklärung), einschließlich einer Selbstverpflichtungserklärung über die Einhaltung des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria.

Anmerkung 1: Die Anforderungen für ‚Teilnahmeerklärung‘, ‚Selbstverpflichtung der Teilnehmer‘ und ‚schriftlicher Vertrag oder anderer schriftliche Vereinbarungen mit allen Teilnehmern‘ kann auch dadurch erfüllt werden, durch die Selbstverpflichtung und schriftliche Vereinbarung eines forstlichen Zusammenschlusses, wenn der forstliche Zusammenschluss nachweisen kann, dass er eine rechtlich verbindliche Befugnis besitzt, die Teilnehmer zu vertreten und die Selbstverpflichtung und die Geschäftsbedingungen des Vertrags rechtlich durchsetzbar sind.

Anmerkung 2: Die Vereinbarungen müssen nicht in Papierform vorliegen. Elektronisch abgeschlossene bzw. übermittelte Vereinbarungen erfüllen die Bedingung.

4.3.1.1 Teilnehmer sollen dem Leitungsorgan der Gruppenorganisation Informationen über frühere Gruppenbeteiligungen offenlegen.

4.3.2 Teilnehmer sollen die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC AT ST 1001) und anderer maßgebender Dokumente von PEFC Austria einhalten. Zudem sollen Teilnehmer das Leitungsorgan der Gruppenvertretung über festgestellte Nichtkonformitäten mit anderen PEFC-Standards als der eigenen Gruppenzertifizierung informieren.

4.3.2.1. Der Teilnehmer muss sicherstellen, dass alle zur Bewirtschaftung des Waldes vertraglich vergebenen Arbeiten entsprechend Anforderungen der Waldbewirtschaftungszertifizierung von PEFC Austria durchgeführt werden.

Anmerkung: Ergänzende Bestimmungen dazu für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind in Appendix 1 enthalten.

4.3.3 Teilnehmer sollen voll kooperieren und Hilfestellung anbieten, bei der wirksamen Umsetzung aller Anforderungen der Gruppen- oder Zertifizierungsorganisation. Dies umfasst:

- a. die Bereitstellung relevanter Daten, Dokumenten oder anderer Informationen,
- b. Zugang zum Waldbesitz und Betriebseinrichtungen zu gewähren,

in Verbindung mit externen Audits, interner Überwachungsmaßnahmen oder anderen Kontrollmaßnahmen.

4.3.4 Teilnehmer sollen von der Gruppenorganisation vorgegebene, vorbeugende und korrigierende Maßnahmen umsetzen.

APPENDIX 1 – Anforderungen für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen

Ergänzende Anforderungen zu 4.1.5

- a. Für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen soll als leitendes Organ ein Komitee gebildet werden. Die an einer Regionensertifizierung Interessierten aus den Bereichen
 - Forstwirtschaft
 - Holzbe- und -verarbeitung, Papierproduktion, Handel
 - Umweltgruppen
 - Soziale Gruppen wie Gewerkschaftenbilden auf eigene, subsidiäre Initiative ein regionales Komitee. Die Vertreter der Forstwirtschaft im Regionensertifizierungskomitee repräsentieren mindestens 50 Prozent der Waldfläche. Dieses Regionensertifizierungskomitee ist ein Arbeitskreis der Landwirtschaftskammer Österreich und eine juristische Person.

- b. Für jede naturräumliche Region wird ein autorisierter Vertreter des Komitees (=Regionensertifizierungsauftraggeber) benannt. Er und sein Stellvertreter sind Repräsentanten der Landwirtschaftskammer im Regionensertifizierungskomitee. Dieser ist in der entsprechenden Region Ansprechpartner in Sertifizierungsbelangen und für die Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen verantwortlich.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.3.2.2

- Bei der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen kann sich die Beschreibung und Zielsetzung, abhängig vom betrachteten Indikator, auf die Ebene der Gruppe (österreichweit) oder die einzelnen naturräumlichen Regionen beziehen.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.3.2.3

- a. Bei Nachhaltigkeitsberichten im Rahmen der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen soll die Konformität der Zielsetzungen und der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Maßnahmen mit den Anforderungen der normativen Dokumente von PEFC Austria durch ein Expertengremium geprüft werden, insbesondere fällt darunter
 - die Evaluierung des Nachhaltigkeitsberichts der Gruppe auf Vollständigkeit der Kriterien und Indikatoren, Plausibilität der Angaben und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen.
 - die Evaluierung der gesetzten Maßnahmen auf Messbarkeit der Ziele, Wirksamkeit der Maßnahmen, und darauf, ob für die ausgewählten systemrelevanten Ziele auch Maßnahmen gesetzt worden sind.
- b. Das Expertengremium soll über das Ergebnis der Evaluierung einen schriftlichen Bericht erstellen. Sind keine Änderungen und Ergänzungen erforderlich, gilt dieser Bericht des Expertengremiums als Endbericht. Im Falle von erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind diese durch das Regionensertifizierungskomitee im Nachhaltigkeitsbericht einzuarbeiten, was dann in den Endbericht des Expertengremiums einfließt.

Anmerkung: Das Expertengremium wird von PEFC Austria benannt und besteht aus mindestens zwei und maximal vier geeigneten Fachleuten, die an der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes der jeweiligen regionalen Gruppe nicht beteiligt gewesen sein dürfen. Vertreten ist jedenfalls ein Experte der Forstwirtschaft und einer aus dem Bereich Umweltgruppen. Das Gremium arbeitet unabhängig

und unparteilich. Das Expertengremium ist Ansprechpartner für inhaltliche Fragen insbesondere zu den Dokumenten PEFC AT ST 1001 und PEFC AT ST 1002, beispielsweise bei Anfragen von Zertifizierungsstellen. In dem Fall berichtet das Expertengremium darüber PEFC Austria. Diese Rückkopplung ist ein wesentlicher Bestandteil des KVP.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.3.2.5

- Bei positivem Ergebnis der Evaluierung gelten die im Nachhaltigkeitsbericht festgelegten Ziele und Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne als bindend für die Zertifizierung. Die Berichte gehen im Original an den Antragsteller und in Kopie an PEFC Austria.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.4

4.2.4.1 Freiwillige Teilnahmeerklärung

4.2.4.1.1 Teilnahme eines einzelnen Waldbesitzers

4.2.4.1.1.1 Der einzelne Waldbesitzer kann an der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen teilnehmen, sobald er die Freiwillige Teilnahmeerklärung des Waldbesitzers unterzeichnet hat (PEFC AT RL 3001) und diese dem Regionenbeauftragten vorliegt. Diese unterzeichnete Erklärung berechtigt auch zur freiwilligen Warenzeichennutzung nach Abschluss des Warenzeichennutzungsvertrages mit PEFC Austria.

4.2.4.1.1.2 Die Teilnahme muss mit der gesamten Waldfläche des Waldbesitzers/Einzelbetriebes erfolgen.

4.2.4.1.1.3 Urbarialgemeinschaften und Agrargemeinschaften sind wie Einzelbetriebe zu behandeln.

4.2.4.1.2 Teilnahme eines forstlichen Zusammenschlusses

4.2.4.1.2.1 Ein forstlicher Zusammenschluss kann eine Teilnahme als eine Einheit beantragen (PEFC AT RL 3001). Dafür müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- a. Ein Beschluss des forstlichen Zusammenschlusses, an der Zertifizierung teilzunehmen.
- b. Der Vertreter des forstlichen Zusammenschlusses hat von den teilnehmenden Mitgliedern die Berechtigung, für sie die Teilnahme zu beantragen und sie in Angelegenheiten der Zertifizierung zu vertreten bzw. zu repräsentieren.
- c. Die teilnehmenden Mitglieder sind über die Inhalte des „PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich“ (PEFC AT ST 1001) sowie über die Ziele und Maßnahmen in der Region/den Regionen informiert.
- d. Dem Vertreter eines Zusammenschlusses müssen die einzelnen Freiwilligen Teilnahmeerklärungen aller teilnehmenden Mitglieder vorliegen.*

Anmerkung 1:* Liegt ein Beschluss gemäß den Statuten der Organisation vor, dass alle Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen, ist es nicht notwendig, dass die einzelnen Teilnahmeerklärungen vorliegen, allerdings muss das Dokument, das diesen Beschluss belegt, vorliegen.

Anmerkung 2: Der Forstliche Zusammenschluss darf ausschließlich jenes Holz, das aus Wäldern von Mitgliedern stammt, welche an der PEFC-Waldbewirtschaftungszertifizierung teilnehmen, (teilnehmenden Mitgliedern), als PEFC-zertifiziert deklarieren. Holz, das von Mitgliedern des forstlichen Zusammenschlusses stammt, welche nicht an der PEFC-Waldbewirtschaftungszertifizierung teilnehmen, darf nicht als PEFC-zertifiziert deklariert werden. Für den Handel von PEFC-zertifiziertem Holz, das von Lieferanten stammt, welche kein Mitglied des

forstlichen Zusammenschlusses sind, ist zwingend eine Chain-of-Custody Zertifizierung erforderlich (siehe PEFC AT RL 3001).

4.2.4.1.2.2 Die Aufgaben des Vertreters eines forstlichen Zusammenschlusses umfassen:

- a. Einholen und Aufbewahren von Kopien der Freiwilligen Teilnahmeerklärungen seiner an der Zertifizierung teilnehmenden Mitglieder und Übermittlung an den PEFC-Vertreter (Regionenbeauftragten)*.
- b. Führen einer aktuellen Liste der Teilnehmer (inklusive Fläche; auch in elektronischer Form) und Übermittlung dieser Liste sowie Informationen über relevante Änderungen an den PEFC-Vertreter (Regionenbeauftragten).
- c. Über etwaige Unterschiede in den Zielen und Maßnahmen bei verschiedenen naturräumlichen Regionen sind die teilnehmenden Waldbesitzer vom PEFC-Vertreter entsprechend zu informieren.

Anmerkung 1: Liegt ein Beschluss gemäß den Statuten der Organisation vor, dass alle Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen, so kann dem PEFC-Vertreter alternativ auch ein Dokument, das diesen Beschluss belegt mit einer Liste aller Mitglieder, übermittelt werden. Dies entbindet den forstlichen Zusammenschluss jedoch nicht von der Pflicht, die in der Teilnahmeerklärung für Waldbesitzer vorgegebenen Daten für jedes einzelne Mitglied an den PEFC-Vertreter zu übermitteln (siehe PEFC AT RL 3001).

4.2.4.1.2.3 Die Teilnahme erfolgt mit der gesamten Waldfläche des Waldbesitzers.

4.2.4.1.2.4 Die teilnehmenden Waldbesitzer sowie der forstliche Zusammenschluss selbst sind Bestandteil der internen Audits und externen Vor-Ort-Überprüfungen durch die Zertifizierungsstelle.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.10.3

- In jeder naturräumlichen Region werden vom Regionenbeauftragten forstlich ausgebildete Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung festgelegt, die ihn bei der Durchführung der internen Audits unterstützen. Diese haben eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Forstwirtschaft an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Technischen Lehranstalt oder einen Abschluss als Forstwart bzw. Forstwirtschaftsmeister und sind nachweislich mit den Inhalten des Zertifizierungssystems vertraut, insbesondere mit den
 - a. Bewirtschaftungsrichtlinien
 - b. Zielsetzungen und Maßnahmen in der Region
 - c. Verfahren zur Systemstabilität

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.10.4.2

- Falls vorhanden, soll ein Betrieb der Österreichische Bundesforste AG in jeder naturräumlichen Region Teil der Stichprobe sein.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.10.4.4.

- Die Auditanzahl soll basierend auf der Anzahl der Teilnehmer proportional auf die naturräumlichen Regionen und Größenklassen (< 10; 10 <200; ≥200) aufgeteilt werden.

Anmerkung: Es sollen mindestens 3 Teilnehmer pro Region und Größenklasse auditiert werden.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.10.4.5

- a. Falls vorhanden, sollen forstliche Zusammenschlüsse Teil der Stichprobe sein.
- b. Falls vorhanden, soll zumindest ein forstlicher Zusammenschluss pro naturräumlicher Region auditiert werden.
- c. Der Stichprobenfang = Quadratwurzel der Anzahl forstl. Zusammenschlüsse der Gruppenorganisation*Reduktionsfaktor
- d. Die Audits sollen anteilmäßig auf die einzelnen naturräumlichen Regionen verteilt werden.
- e. Können forstliche Zusammenschlüsse Maßnahmen zur Systemstabilität nachweisen, kann bei mehr als drei auditierten Waldbesitzern die gesamte Fläche des Forstlichen Zusammenschlusses als auditiert angesehen werden. Voraussetzung ist, dass im Zuge dieser Audits keine Abweichungen festgestellt werden.

Beispiel:

Anzahl der Teilnehmer 20150 (20000 Einzelbetriebe, 150 forstl. Zusammenschlüsse)

$10+(30-10)/2+(100-30)/5+(\sqrt{(20150-100)})*0,6 \Rightarrow 118,96 = 119$ Audits (Einzelbetriebe und forstl. Zusammenschlüsse)

Davon

$\sqrt{150}*0,6 = 7,3 \Rightarrow 8$ Auditierete Forstliche Zusammenschlüsse

Anmerkung: Einzelbetriebe können auch im Zuge von Audits bei forstlichen Zusammenschlüssen auditiert werden.

Ergänzende Anforderungen zu 4.2.12b)

- Der/die Bezirk(e) in denen sich die Waldfläche befindet, soll(en) angegeben werden (siehe PEFC AT RL 3001).

Ergänzende Anforderungen zu 4.3.2

- Für Teilnehmer an der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind insbesondere die Vertragsinhalte auf der Freiwillige Teilnahmeerklärung (PEFC AT RL 3001) bindend.

APPENDIX 2 – Aufteilung in naturräumliche Regionen

- Wald- und Mühlviertel (dunkelgrün, 1)
- Nördliches Alpenvorland und nördliche Randalpen (hellgrün, 2)
- Pannonisches Tief- und Hügelland (grau, 3)
- Südöstliche Randalpen und Hügelland (gelb, 4)
- Südliche Randalpen (orange, 5)
- Östliche Zwischenalpen (dunkelbraun, 6)
- Zwischen- und Innenalpen – Ost (hellbraun, 7)
- Nordtirol und Vorarlberg (blau, 8)

